

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021019/4

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 20.04.2021 TOP: 2.14
Amt: Abteilung 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021019/4
	Az.:	erstellt am: 17.02.2021

Betreff

Aufstellungsbeschluss zur 41. Änderung des FNP im OT Dohndorf der Stadt Köthen (Anhalt) und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.03.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	08.03.2021	laut BV
2	25.03.2021: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	25.03.2021	laut BV
3	06.04.2021: Hauptausschuss	06.04.2021	laut BV
4	20.04.2021: Stadtrat	20.04.2021	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für den in der **Anlage 1** dargestellten Planbereich (Solarpark am Rehkopf) einzuleiten.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB in Form einer 14-tägigen Auslegung durchgeführt.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 - 5 und ff. BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Ziele und Zwecke der Änderung

Anlass für die angestrebte 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Antrag der Frankfurt Energy Holding GmbH vom 03.09.2020 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Dohndorf, Flur 4, Flurstücke 2/55, 2/56, 2/68, 2/70, 2/72, 2/74 und 2/76 auf der ehemaligen militärischen Fläche "Rehkopf" (**Anlage 2**).

Es handelt sich um die ehemalige Fläche des Raketenstützpunktes "Rehkopf", eine nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbare Konversionsfläche. Auf dieser Fläche befinden sich mehrere ungenutzte, stark ruinöse Gebäude und unterirdische Tanks. Die Windkraftanlage im Süden des Plangebietes wurde im Jahr 2020 zurückgebaut. Somit steht die gesamte Konversionsfläche des ehemaligen Raketenstützpunktes zur Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage zur Verfügung.

Dieses Bauvorhaben steht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Stadt Köthen - OT Dohndorf, welcher eine landwirtschaftliche Fläche im betreffenden Bereich darstellt (**Anlage 3**).

Außerdem handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster der Stadt

Köthen (Anhalt) unter der Nr. A-18:1 geführt wird.

Um für das Vorhaben eine Zulässigkeit in Aussicht zu stellen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich.

Diese Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden. Damit werden die rechtlichen

Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung geschaffen.

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der **Anlage 1** dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 14,2 ha.

Die Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Solarpark Am Rehkopf" erfolgen.

2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Art und Ausmaß der mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im laufenden Verfahren ausgelotet.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung

durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3. Kosten

Für die Erstellung der 41. Änderung des FNP entstehen der Stadt Köthen (Anhalt) keine Kosten.

Zur Tragung der Planungskosten wird mit dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

4. Verfahren

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB in Form einer 14-tägigen Auslegung

durchgeführt. Damit wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 (1), Satz 2 BauGB).



Anlage 3-Auszug FNP[1].pdf



Anlage 2-Antrag auf Aufstellung BP.pdf



Anlage 1-Geltungsbereich-12.02.21[2].pdf